



Aufnahmeantrag in die Feuerwehr

Familiename, Vorname:		
	Geb.-Datum:	Geb.-Ort:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Wohnort:
Tel, privat:	Tel, dienstl:	e-mail:

- Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kiel – Rönne _____ .
Ich bin gesundheitlich und geistig den Anforderungen des Feuerwehrdienstes vollauf gewachsen.
- Ich erkläre, daß ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Brandschutzgesetz (in der jeweils gültigen Fassung), nach der Satzung und ggfs. der Dienstordnung nach besten Kräften erfüllen werde. Insbesondere werde ich
 - am Dienst und an Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilnehmen,
 - bei Alarm mich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einfinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen,
 - im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrangehörigen beachten,
 - die mir anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Feuerwehr unverzüglich wieder abgeben,
 - bei einer Dienstverhinderung mich bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten sowie alle für die Feuerwehr erforderlichen Daten erfasst werden. Die Verwaltung und der feuerwehrinterne Austausch dieser Daten wird durch elektronische Datenverarbeitungsgeräte unterstützt.

Ort und Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen:

Ort und Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Dem Aufnahmeantrag wird gemäß Vorstandsbeschluss vom 1. Januar 2008 _____ bis zum weiteren Beschluss durch die Mitgliederversammlung stattgegeben:

Ort und Datum

Ortswehrführer

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl I S. 409,547) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/Herr _____

wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)	- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)	- § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)	- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Ort und Datum _____

verpflichtet durch _____

Unterschrift d. Ortswehrführers o. V.i.A.

Unterschrift d. Verpflichteten

Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbedingt

- das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
- eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht
- Ebenso wird bestraft, wer unbedingt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nicht öffentliche Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört,
- Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).
- Der Versuch ist strafbar
- Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, daß ihm
 - Amtsträger,
 - für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 - Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 - Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines landestätigen Untersuchungsausschusses, sonstigem Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 - öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

- ...
- Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
- Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

- Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die

Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

- bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
- soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, daß ihm als

- Amtsträger,
- für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
- Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

- Der Versuch ist strafbar.
- Ist der Täter bei einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder für ein solches Gesetzgebungsorgan tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt, ist der Täter sonst bei einer Behörde oder anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Behörde oder Stelle tätig, so wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Bundesbehörde verfolgt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 344, 345 Abs. 1,3, §§ 346, 352 bis 353 b, 354, 355 und 357 kann das Gericht die Tätigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2) aberkennen.